

propres ; le spectateur le plus dépourvu d'imagination les considère d'emblée et nécessairement comme les branches d'une croix fédérale, en complétant mentalement les lignes, censées couvertes par l'écusson, qui manquent au milieu. Contrairement à ce que croit la recourante, l'absence de ces lignes est sans intérêt, l'interdiction de l'art. 13 bis visant tous les signes pouvant être confondus avec la croix fédérale, sans égard au fait que leur dessin est plus ou moins complet. Il suffit donc que la reproduction ou l'imitation de la croix fédérale soit manifeste. Or tel est bien le cas en l'espèce.

2. — La recourante a en outre fait valoir que le dessin dont il s'agit a plutôt la forme d'une étoile que celle d'une croix fédérale. L'examen de la marque démontre toutefois que cette allégation est manifestement dénuée de tout fondement.

3. — De même l'affirmation d'après laquelle la partie essentielle de la marque 29772 serait formée par l'aigle et les mots Condor et Courfaivre, le reste n'ayant qu'une valeur décorative, est sans intérêt. L'art. 13 bis interdit en effet l'enregistrement de la croix fédérale comme marque de fabrique ou élément d'une marque de fabrique dans tous les cas, sans établir de distinction selon l'importance plus ou moins grande de cet emblème dans chaque cas particulier.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

**18. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 10. Mai 1932 i. S. Hänz
gegen Ausschuss des Kantonsgerichtes Graubünden.**

Handelsregistereintragspflicht.

Gehört zum Begriff eines Handelsgärtnerbetriebes das Halten eines Warenlagers ?

Es ist nicht Sache des zur Eintragung aufgeforderten Gewerbetreibenden, den Umfang seines Umsatzes nachzuweisen ; vielmehr ist der Sachverhalt, wenn das Vorhandensein der gesetzlichen Mindestanforderung bestritten wird, durch von Amtes wegen anzustellende Erhebungen abzuklären.

...Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erachtet die Einrede des Beschwerdeführers, dass der Wert seines Warenlagers den in Art. 13 letztem Absatz HRegV vorgeschriebenen Minimalwert nicht erreiche, deswegen nicht für stichhaltig, weil bei einer Handelsgärtnerei von einem Warenlager gar nicht die Rede sein könne, so dass es daher nur auf den Jahresumsatz ankomme. Diese Auffassung erscheint zum mindesten zweifelhaft. Ein eigentliches Warenlager wird freilich nur bei einem Pflanzen- und Sämereiverkaufsgeschäft in Frage kommen, das diese Artikel entweder von Dritten bezieht oder aus seinen eigenen Anpflanzungen feilhält. Ein Gärtner aber, der direkt ab Produktionsstätte Pflanzen verkauft, hat kein Warenlager im eigentlichen Sinne ; doch stellt sein Pflanzenbestand einen Wert dar, der sehr wohl wirtschaftlich einem Warenlager gleichgestellt werden kann. Diese Frage braucht indessen hier nicht gelöst zu werden, da auch der Jahresumsatz, dessen Umfang für die Beurteilung der Eintragungspflicht des Beschwerdeführers auf alle Fälle von massgebender Bedeutung ist, das vorgeschriebene Mindestmass von 10,000 Fr. nicht erwiesenermassen erreicht. Wie das Bundesgericht schon früher entschieden hat (vgl. BGE 57 I S. 240 f.), ist es, entgegen der Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde, nicht

Sache des zur Eintragung Aufgeforderten, den Umfang seines Umsatzes nachzuweisen. Vielmehr ist der Sachverhalt, wenn das Vorhandensein der gesetzlichen Mindestanforderung bestritten wird, durch von Amtes wegen anzustellende Erhebungen abzuklären. Da dies nicht geschehen ist, andererseits aber die Angaben des Beschwerdeführers nicht unglaubwürdig erscheinen, darf daher auf letztere abgestellt werden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hält nun in seiner Vernehmlassung allerdings dafür, dass selbst auf Grund dieser Angaben der Jahresumsatz auf 10,000 Fr. gewertet werden müsse; (Diese Annahme wird als unrichtig bezeichnet, was näher ausgeführt wird) . . . Auf alle Fälle lässt sich unter den gegebenen Umständen nicht mit Sicherheit feststellen, dass der Gesamtumsatz des Beschwerdeführers das vorgeschriebene Mindestmass von 10,000 Franken erreicht. Wo aber Zweifel hierüber bestehen, soll, wie das Bundesgericht schon früher entschieden hat (vgl. BGE 57 I S. 241), von einer zwangsweisen Eintragung Umgang genommen werden, da sich zufolge der seit Erlass der HRegV (1890) eingetretenen Geldentwertung die Eintragungspflicht ohnehin zum Nachteil der Klein-kaufleute und Kleinhandwerker nach unten ausgedehnt hat.

19. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Mai 1932 i. S. Hug gegen Justizkommission des Kantons Basel-Stadt.

Handelsregistereintragspflicht.

Diese entfällt mit der Einstellung des betr. Betriebes. Wann ist ein Betrieb als eingestellt zu erachten? Es kommt darauf an, bis zu welchem Zeitpunkte noch Geschäfte abgeschlossen wurden. — Tatsache, dass das Geschäftslokal noch nicht geschlossen, dass der Firmaschild noch nicht entfernt wurde, dass im Lokal noch gearbeitet wird, ist an sich ohne Bedeutung, kann aber allenfalls als Indicium in Frage kommen.

A. — Mit Eingabe vom 2. Dezember 1931 stellte die Firma Maure und Angelier in Genf beim Handelsregister-

amt von Basel das Gesuch, es sei Heinrich Hug, Kohlenhändler in Basel, zur Eintragung seiner Firma ins Handelsregister anzuhalten, da Hug im vergangenen Jahre für Zehntausende von Franken Waren umgesetzt habe. Laut einer von der Gesuchstellerin auf Verlangen des Handelsregisteramtes am 4. Dezember 1931 zu den Akten gebrachten Aufstellung erreichten allein die Lieferungen dieser Firma an Hug für den Zeitraum vom 15. Januar bis 31. Oktober 1931 total 30,468.80 Fr.

Gestützt hierauf forderte das Handelsregisteramt Heinrich Hug am 5. Dezember 1931 zum Eintrag auf, worauf dieser am 14. Dezember 1931 durch seinen Anwalt mitteilen liess, dass er sein Geschäft seit Oktober aufgegeben, das Personal entlassen und das Bureau geschlossen habe; auch besitze er kein Warenlager. Eine Eintragungspflicht bestehe daher nicht mehr.

Das Handelsregisteramt überwies deshalb gemäss Art. 26 Abs. 3 HRegV die Angelegenheit der kantonalen Aufsichtsbehörde, bemerkte aber hiebei, dass es seinerseits die Eintragungspflicht des Hug nicht als gegeben erachte. Es habe beim Pfändungsbeamten Erkundigungen einge-zogen, welche letzterer sich dahin geäußert habe, dass nach seiner Wahrnehmung (bei einer Pfändung Mitte Dezember) schon seit einiger Zeit von Hug kein Geschäftsbetrieb mehr unterhalten wurde, auch sei kein Warenlager vorhanden.

B. — Mit Entscheid vom 4. März 1932 verfügte die kantonale Aufsichtsbehörde, die den Standpunkt des Handelsregisteramtes nicht teilte, dass Hug von Amtes wegen ins Handelsregister einzutragen sei. Sie stützte sich hiebei auf folgende Tatsachen: 1) dass die Bureauräume des Hug im Hause der Markthallengenossenschaft erst um den 15. Dezember 1931 herum geschlossen worden seien; 2) dass bis zu diesem Zeitpunkt noch eine Angestellte auf dem Bureau tätig gewesen sei; 3) dass der Geschäftsschild am Hause erst am 14. Dezember 1931 entfernt worden sei; 4) dass Hug noch am 5. Januar 1932